

We
1170



5

Fernerweite Belehrung des Publici,
von dem Verhalten des regierenden Herrn Herzogs zu Sach-
sen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. bey der von
Kaysrl. Majestät gegen Sie erkannten De-
bit- und Administrations-Commission.

§. 1.

Es ist bereits in derienigen wahrhaften und Aemtmäßigen Belehrung des Publici, welche des Herrn Herzogs zu S. Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. unterm 8ten des vorigen Monats durch den öffentlichen Druck bekannt machen lassen, auf das deutlichste gezeigt worden, wie eidbrüchig und Pflichtvergesen Dero ehemalige Diener der von Lindeboom und Hieronimi bey der gegen Höchst-Ihro erkannten Kayserlichen Debit-Commission sich bisanhero betragen. Nichts weniger aber hätte man ihnen zutauen sollen, als dieienige Absicht, die sich nummehr aus dem Erfolg ihrer Veranstellungen zu Tage leget, daß sie nemlich unter dem Prätext und Schein des Nechtens fremde Truppen in die allhiejsige Stadt zu ziehen und dadurch ihre Empörung gegen ihren angebohenen Landesherren zu verdecken und alle Dero Gerechtsame auf sich zu bringen suchen wollten. Unterdessen ist daran nummehr nicht zu zweifeln, ihre That-handlungen liegen vor jedermanns Augen und da Sich des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. daher endlich entschließen müssen, dieienige Nothwehr, die in allen so gödtlichen als bürgerlichen und Reichs-Gesetzen gegründet ist, zu ergreifen; so können Höchst-Dieselbe auch keinen Umgang nehmen Ihre sämtliche Unterthanen, so wie das ganze Publicum von dem Unrecht und Gewalt, welches man Ihnen an-
thut, mittelst dieses abermals zu unterrichten.

§. 2.

Bereits nach dem Inhalt des unterm 27. Mart. a. c. erkannten allerhöchsten Kayserl. Reichs-Hofraths-Conclusion. hatten Sie durch falsche Vorspiegelungen bey diesem höchsten Reichs-Collegio es so weit gebracht, daß des Herrn Herzogs zu S. Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. aufgegeben wurde, Ihre Cammer- und Rechnungs-Debitante ihrer gegen Höchst-Dieselben aufhabenden Pflicht, so viel das Camerale et Oeconomicum betrifft, zu entlassen, solche an der Frau Herzogin zu Sachsen-Meiningen und Dero Herrn Groß-Onclen des Prinzen Joseph Friedrichs Durchl. Durchl. als die zu Dero Debit-Wesen verordnete Commissarien zu verweisen und dafeme Sie Sich hierin nicht so fort fügen würden, daß auf S. Coburg-Saalfeld und S. Meiningen die Creutions- und Manutenez-Commission erkannt worden. Sie hatten sich dabey bekanntermaßen das Subdelegations-Geschäfte erschlichen und zweifeltet nummehr um so weniger ihres Endzwecks zu verfehlen, als sie die große und teirteige Strittigkeiten, welche das Haus S. Hildburghausen und S. Meiningen über das Amt Sommerfeld und Schalkau mit einander haben, mehr als zu wohl kannten und sicher hoffen konnten, daß des regierenden Herrn Herzogs zu S. Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. aus dieser und andern dem Publico bekannt gemachten Ursachen sothaner allerhöchsten Verfügung nachzukommen, außer Stand seyn werde. Die Einrückung der auf diesen Fall bereits erkannten Manutenez-Commission war ihrer Meinung nach also unvermeidlich und ihr Endzweck so gut als schon erreicht. Allein des Herrn Herzogs zu S. Hildburghausen Hochfürstl. Durchlaucht, welche jederzeit weit erfurnet gewesen, den allerhöchsten Kayserlichen Verfügungen selbstn Sich zu widersetzen, entschlossen sich auch demalen Ihrer gegen Kayserl. Majestät tragenden tiefen Verehrung gemäß.

§. 3.

Kayserliche Commission hatte diesemnach an des regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. unterm 4ten May a. c. nicht so bald von Dero übernommenen Commissions-Geschäfte Nachricht ertheilet, als Höchst-Dieselben auch so gleich Tages darauf, den 5. May, bereits Ihre Herrn Groß-Onclen des Prinzen Joseph Friedrichs Hochfürstl. Durchl. durch Ihre Fürstl. Cammer zwar dieienigen Anstände, die Sie in Ansehung der auf der Frau Herzogin zu S. Meiningen Hochfürstl. Durchl. mit übertraagenen Commission, insbesondere wegen derer wijschen dem Hause Sachsen-Hildburghau-



hausen und Sachsen-Coburg-Meiningen vormalenden Strittigkeiten über die Aemter Sonnefeld und Schalkau, erörtern und Ihre dabei an Ihr Gewissen legen lassen, ob Sie zum Nachtheil Ihres eigenen Fürstl. Hauses geschehen lassen wollten, daß dem Fürstl. Hause S. Meiningen die über das Amt Sonnefeld und Wehrungen geführte Cammer- und Aemter-Rechnungen solchemnach in die Hände gespielt werden sollten, auch der Frau Herzogin zu S. Meiningen Selbstn darüber Vorstellung machen, und Höchst-Diesem insbesondere allerhand Vorschläge zu Abwendung Ihre bevorstehenden Präjudicis, iedemnoch aber auch zugleich Ihre Bereitwilligkeit zur Parition declarirten und dahero wegen der Pflichten-Formul womit Dero Camerales und Rechnungs-Bebiente zu belegen seyn mögen, die nöthige Abrede zu nehmen, sich erboten alles andere aber nur zu Kayserl. allerhöchsten Decision aussetzten.

§. 4.

Dieweilen aber des Prinzen Joseph Friedrichs Hochfürstl. Durchl. eben sowohl, als der Frau Herzogin zu S. Meiningen Hochfürstl. Durchl. Höchst-Ihrselben in Ihrem unterm 7ten May erlassenen Antworten auf alle diese so freundschaftliche Anträge nur damit abfertigten, daß die Bedenkungs-Art der Frau Herzogin zu S. Meiningen viel zu gewissenhaft und billig sey, als daß sie den mindesten Mißbrauch von der Ihre aufgetragenen Commission machen sollten, und auf alle Ihre gemachte Vorschläge sich gar nicht einließen, sondern vielmehr, ohne nur obige Ihre Antwort vom 7ten May abzuwarten, oder Sie um die Pflichten-Entlassung vorbelegter Ihrer Dienere förmlich angegangen zu haben, wie doch ihre Schuldigkeit gewesen wäre, sofort die Camerales auf den 18. May zur Pflichterlehnung citirten; so konnten alle diese Proceduren des regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. zwar nicht anders als höchst-fränkend fallen, zumalen jedermann leicht erreichen wird, wie wenig Sicherheit so eben gedachte Declaration der Frau Herzogin zu S. Meiningen Durchl. bey aller Dero Lieblichkeit Ihre verschaffe: Sie haben aber dennoch zu Bewahrung ihres allervollkommensten Gehorsams gegen Kayserl. Majestät zugleich keinen Anstand genommen, unterm 14 et 15. d. m. Ihre Fürstl. Cammer selbstn wirklich ihrer gegen Sie auf habenden Pflicht quoad Camerale et Oeconomicum zu erlassen und sowohl sie, als durch solche die Subalternen und Rechnungs-Beamte und Dienere bedeutet:

Daß sie die von der am 23ten Jul. 2. pr. erkannten und am 27ten Martii a. c. transcribirten Commission quoad Camerale et Oeconomicum zu erlassene Verordnungen in allen Stücken befolgen und von den künftig eingehenden Einkünften an Niemanden, wer der auch sey, ohne Kayserl. Verordnung etwas verabfolgen lassen sollten.

§. 5.

Es ist auch die Verpflichtung derer Fürstl. Cammer-Räthe selbstn am 18den darauf, nachdem die Kayserlichen Commission den am 14ten vorhero gestandenen Termin von freyen Stücken aufgenommen, und diese unter vielen, man weiß nicht, aus was Ursachen, hinzugesetzten Verordnungen, der dieseitigen bereitwilligen Declaration ganz entgegen, auf solchanden Tag hinwiederum bejelet gehabt, wüthlich vor sich gegangen, ohneachtet des Prinzen Joseph Friedrichs Hochfürstl. Durchl. sich ganz allein in Beyseyn derer von dem regierenden Herrn perhorrescirtten Subdelegirten des General-Major von Friesle, des von Lindeboom und Hieronymi, dieser Handlung unterzogen, auch nicht einmal mit einer Vollmacht von der Frau Herzogin zu S. Meiningen Hochfürstl. Durchl. gegen Ihre legitimirte und die Verpflichtung selbstn über die Grenzen Ihres geschehenen Auftrags extendirte haben, anderer Irregularitäten und Excesse zu geschweigen; da man den Fürstl. Cammer-Räthen zwar eine Art von einer Vollmacht die von der Frau Herzogin zu S. Meiningen seyn soll, vorgelesen, in welcher sich auf verschiedene Abreden bezogen worden, iedemnoch aber von diesen Abreden so wenig gesagt, als wenig man auch diesen von der Vollmacht selbstn eine Abschrift zukommen lassen, ansonsten aber die von ihnen auf Befehl des regierenden Herrn Herzogs mit aller Bescheidenheit gemachte Erinnerungen übel empfunden.

§. 6.

Und so ist auch die Verpflichtung der Subalternen von Fürstlicher Cammer und des Amtes Hildburghausen unterm 21. d. m., derer Rechnungs-Einnehmer des Amtes Sonnefeld und Heldburg am 25ten, des Amtes Königsberg, Sonnefeld und Wehrungen am 26ten darauf, ia derer Jäger, Schultheissen und Dorfs-Einnehmer vom ganzen Lande,

lande, des Rath und Amtmann Wehmann, der doch nicht einmal als Rechnungsführer in des regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. Diensten stehet, ohne allen Aufenthalt und Hinderniß vollzogen worden, obgleich auch hierbei eine solche Menge von erorbitanten Ercessen vorgegangen und Höchst-Diese dabey auf eine solche Art gemißhandelt worden, daß Sie billig Ursache haben, darüber die alleregerchteste Beschwerden zu führen. Man will davon dormalen nur einiger gedenken und alsdann ieder mann urtheilen lassen, ob Sich des regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. gelinder, als bishero gesehen, betragen können.

§. 7.

Da die Kayserliche allerhöchste Erkenntniße Höchst-Ihro ein mehreres nicht aufgegeben hatten, als Ihro Cammer- und Rechnungs-Bediene quoad Camerale et Oeconomicum der Pflichten zu entlassen, dieses auch Höchst-Dieselben, um die Commission in der Administration ihres Auftrags nicht zu behindern, wie so eben gezeigt worden, ohnweigerlich gethan hatten; so konnten Sie auch nichts weniger glauben, als daß eine höchst zu vengerende Commission etwas dargegen haben werde, wenn Sich dieselbe, wie Sie unterm 17ten in einem Rescript ad Cameram gethan haben, in Ansehung Ihrer landesherrlichen Gerechtfame und jurium regiminalium prospicieten, oder auch von denen Cameral-Berichtungen Ihrer Mäthe und Dienere einige Relation zu Ihrer Notiz auch nach der Ueberweisung ad Commissionem verlangten, indem ienes Höchst-Ihroselben zu allen Zeiten und auch nach denen Kayserl. Conclusis unangesehen bleiben muß, diese aber Höchst-Ihroselben, wenn Sie auch nur als Herr derer zu administrirenden lande angesehen werden wollen, nicht zu versagen stehet, am allerwenigsten aber solche Notiz die Commission in der Befolgung ihrer Aufträge hindert. Und dennoch wurde dieses so übel empfunden, daß man hierauf bereits Anlaß nahm denen am 21sten verpflichteten Subalternen und Rechnungsführern die verlangte Abschrift ihres Verpflichtungs-Protocolls zu versagen und in die Pflichtennotul selbstn hinein zu setzen, daß sie von allen ihren Berichtungen Niemanden außer der Commissior und Cammer, wer der auch sey, und also auch dem regierenden Herrn Herzog, etwas sagen sollten: ja, als die unterm 25sten verpflichtete Rechnungsführer zur Nachricht über ihre Verpflichtung ein Protocoll führen lassen, wurde diesen ein solches härtlich verwiesen, denen unterm 25sten verpflichteten aber gar inhibiret, ihrer Verpflichtung wegen ein Privat-Protocoll zu führen, oder von dem, was vorgegangen, auch so gar Fürstl. Cammer etwas zu sagen; an diese selbstn hingegen rescribiret: an des regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. gar keine Berichte, wenn sie auch nur pro informatione verlangt würden, zu erstatten, mit dem Zusatz, woferne sie dieweil weiter beunruhiget würden, Sie die Commission ohne den mindesten Zeitverlust die Kayserl. Manutenez zu Hilfe nehmen und solche dargegen mit allem Nachdruck schägen wolle.

§. 8.

Bedrückungen, die des regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. gewiß äußerst empfindlich seyn müssen, zumalen, da Sie bey Sich überzeugt waren, wie wenig Antheil die Kayserl. allerhöchste Erkenntniße an allen diesen Proceduren hatten, da Sie alles gethan, was Ihnen anbesohlen worden, und da Sie wußten, daß sich dadurch nur die schändliche Bosheit Ihrer treulosen ehemaligen Dienere das strafbarste Opfer zu bringen suchte; und dennoch haben Sie alles dieses standhaft ertragen, sich zwar beständig über diese Erorbitanzien beschweret und auf deren Abänderung angetragen, aber niemals selbstn dagegen einige Thathandlung, so befugt Sie auch dazu gewesen wären, unternommen, sondern alles auf die allerhöchste Kayserl. Erkenntniße ausgesetzt, damit diese keine Gelegenheit daraus hernehmen mögten, dieienigen Verläumbungen, womit Sie Solche bisanhero anzuschwärzen gesucht, fortzusetzen.

Allein, wie kan es leuten, die keinen geringern Endzweck haben, als sich über ihren Fürsten zu erheben und die größte Arglist mit ihrem bösesten Willen verbinden, an neuen Mitteln fehlen, solche ihre Absichten zu befördern. Die von des regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. bemerkte Willfährigkeit in Befolgung dererienigen allerhöchsten Kayserl. Indicatorum, denen ihrer Meinung nach Höchst-Diese nachzukommen nicht

We 1170 Jt

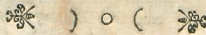
nicht im Stande seyn sollten, hätte ihr ganzes Gebäude untergraben und einsürzen können. Der Verdruß, den sie hierüber auf ihrer Stirne vor sich hielten, konnte ihr darüber geschöpftes Mißvergnügen nicht verdecken, und er brach endlich dadurch zu, daß sie neue Bewegungsgründe aufsuchten, die Manutenez-Commission herben zu ziehen, um unter Deren Protection alles, was sie wollten, ausführen zu können. Sie veranlaßten also eine Kayserl. Debit-Commission sowohl, als auch die beyden Manutenez-Höfe zu Coburg und Meiningen dahin, daß jene bey diesen um die Manutenez-Hülfe ansuchte, diese aber iener solche nicht nur zulageten, sondern auch des Herrn Herzogs Durchl. sofort damit bedroheten; unter dem Vorwand, als ob es nöthig sey, sie, die Subdelegirte, nebst der Fürstl. Cammer zu vertheidigen, damit des Herrn Herzogs Durchl. in diese mit weitem Verfügungen nicht eindringen, ienen aber keine Gewalt an-thun möge, und fügten dieser anoch eine andere Ursache bey, vermöge welcher man gewisse Acten, die die Commission extraditret haben wollte und die Höchst-Diese in Ihre Zimmer verwaahren, bemächtigen könne: da doch des Herrn Herzogs Höchstfürstl. Durchl. diesen Leuten, deren eigenes Gewissen ihnen alle Augenblick ihre schändliche Vergehungen vorwirft und denen daher ieder leere Schatten Furcht einiaget, noch zur Zeit nicht das mindeste gethan, von aller Verfügung an die Fürstl. Cammer bereits abgefunden und die Acta nicht zur Commission, sondern theils ins Fürstl. Archiv, theils zu des Herrn Herzogs Durchl. Defension gehören, auch lauter Sachen enthalten, die längstens schon vorbey sind, und darüber Ihnen nicht die mindeste Cognition zustehet.

§. 9.

Ohnerachtet nun auch hierauf der regierende Herr Herzog an des Prinzen Joseph Friedrichs Durchl. durch Ihre Regierungs-Rath Brumquell mittelst eines Pro memoria die wiederholte Declaration thun lassen, daß Sie denen Subdelegirten nichts thun, auch bis auf erfolgtes höchstes Kayserl. Erkenntniß von Ihrer Cammer keine Berichte quoad Camerale et Oeconomicum abfordern, die verlangte Extradition derer Acten aber ebenfalls zu Kayserl. Erkenntnis aussetzen wollten und solchemnach mit den fernern Eindringen um die Manutenez-Hülfe Anstand zu nehmen gebeten; so sind diese dennoch auf der Anrückung derer Manutenez-Truppen in ihrer unterm 5ten dieses erteilten Antwort bestanden.

§. 10.

Gleichwie aber, bewandten Umständen nach, alles dieses keine Execution, sondern ein Gesehwidriger Excessus Commissionis und ein daraus folgender Landfriedensbruch seyn würde; so haben des regierenden Herrn Herzogs Höchstfürstl. Durchl. zwar auch hierauf eine förmliche Appellation eingewendet, auch an die beyden Manutenez-Höfe darüber Vorstellung gethan. Diewellen aber Commissio auf die eingewandte Appellation, und Sachsen-Meinungen auf das in particulari dahin erlassene Schreiben noch zur Zeit gar nicht geantwortet, auch letzteres nur ein recepisse dem dahin abgeschickten Boten erteilet, Sachsen-Coburg sich hingegen unter heutigem dato declarirt, daß es sich in die Merita cauae nicht einlassen könne, sondern der Kayserl. Debit-Commission ihre Mannschafft nach wie vor überlassen wolle, auch diese, wie man sicher weiß, dazu wirklich commandiren lassen, mithin es das Ansehen gewinnet, als ob Kayserl. Commission sich an die an Kayserl. Maj. interponirte Appellation nichts kehren und somit selbst den Allerhöchst-Hofselben schuldigen Respect dadurch zu nahe treten wolle, des Herrn Herzogs zu S. Hilburgshausen Durchl. mit Dero Fürstl. Familie hingegen bey denen ienemseits hegenden Absichten auf die bey Hofselben liegende Acta in Dero Residenz und Schloß nicht sicher seyn würden; so haben Sie Sich endlich entschließen müssen zu Abwendung dieser vorhabenden Landplacketen, wie sie die Reichs-Gesetze nennen, sich in Defensionsstand zu setzen. Sie declariren hiemit jedoch nochmalen gegen die Kayserl. Erkenntnisse selbst nicht das mindeste zu unternehmen, ia so bald Kayserl. Maj. ein anderes befehlen werden, mit Verbehold Ihrer auf den Fall zustehenden Rechtsmittel sich diesen zu fügen, und wollen diese durch nur einem erleuchtetem Publico Dero ganzem Land, getreuen Ständen und Unterthanen die Bewegungs-Gründe der von Ihnen ergriffenen Maaßregeln an das Herz legen. Hilburgshausen, den 8. Junii 1770.



MC

Pon We" 1170 , FK

ULB Halle
003 908 291

3





Fernerweite Belehrung des Publici,

von dem Verhalten des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchsl. bey der von Kayserl. Majestät gegen Sie erkannten Debit- und Administrations-Commission.

S. I.

Es ist bereits in derienigen wahrhaften und Actenmäßigen Belehrung des Publici, welche des Herrn Herzogs zu S. Hildburghausen Hochfürstl. Durchsl. unterm 8ten des vorigen Monats durch den öffentlichen Druck bekannt machen lassen, auf das deutlichste gezeiget worden, wie eibrückig und Pflichtvergesen Dero ehemalige Diener der von Lindeboom und Hieronymi bey der gegen HöchstZbro erkannten Kayserlichen Debit-Commission sich bisanhero betragen. Nichts weniger aber hätte man ihnen zutrauen sollen, als dieienige Absicht, die sich nunmehr aus dem Erfolg ihrer Veranstaltungen zu Tage leget, daß sie nemlich unter dem Prätext und Schein des Rechts fremde Truppen in die allhiefige Stadt zu ziehen und dadurch ihre Empörung gegen ihren anaebornen Landesherrn zu verdecken und alle Dero Gerechtfame auf sich zu bringen.

2.
 In 27. Mart. a. c. erkannten allerhöchsten Sie durch falsche Vorspiegelungen benit getracht, daß des Herrn Herzogs zu S. Hildburghausen Cammer- und Rechnungsausschuss aufhabenden Pflicht, so viel das Cameraalfach an der Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar-Ortleib des Prinzen Joseph Friedrichs von Sachsen verordnete Commissarien zu verweisen und zu beauftragen, daß auf S. Coburg-Saalfeld und Gotha die Commission erkannt worden. Sie haben diese Commissions-Geschäfte erschlichen und zweifelt nicht, daß sie die große und triftige Ursache der Unruhen in Sachsen-Hildburghausen und S. Meiningen über das Amt der Commission, mehr als zu wohl kannten und sicher hoffen, daß die Commission die Ursachen der Unruhen in Sachsen-Hildburghausen und S. Meiningen nicht an demgemachten Ursachen sothaner allerhöchsten Befehle zu suchen werde. Die Einrückung der Commission auf diesen Fall ist ihrer Meinung nach also unvermeidlich und notwendig, da die Commission allein des Herrn Herzogs zu S. Hildburghausen Hofe jederzeit weit entfernt gewesen, den allerhöchsten Befehl zu widersehen, entschlossen sich auch demselben nicht zu tragenden tiefen Verehrung gemäß.

3.
 In dem an des regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchsl. Dero von Dero übernommenem Commissions-Actenbuch die selben auch so gleich Tages darauf, den 5ten des Prinzen Joseph Friedrichs Hochfürstl. Durchsl. Dero dieienigen Anstände, die Sie in Ansehung der Meinungen Hochfürstl. Durchsl. mit übertrage-ten zwischen dem Hause Sachsen-Hildburghausen

